

Satzung

Verein zur Förderung bedürftiger chilenischer Kinder e.V. (ChiKitin e.V.)

§ 1 Name und Sitz

Verein zur Förderung
bedürftiger
chilenischer Kinder
e.V.

(1) Der Verein führt den Namen
"Verein zur Förderung bedürftiger chilenischer Kinder
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:
"Verein zur Förderung bedürftiger chilenischer Kinder e.V." (ChiKitin e.V.)

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hattersheim am Main.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, verlassenen und/oder bedürftigen chilenischen Kindern uneigennützig Hilfe und Förderung zukommen zu lassen.

(2) Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung chilenischer hilfsbedürftiger Kinder im Sinne des § 53 AO sowie die Förderung der Erziehung- und Jugendhilfe; insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der religiösen Kooperation „Corporacion Asambleas de Dios Autonoma de Lautaro“ als Träger des Mädchenheims „La Aurora“ in Lautaro/Chile oder vergleichbarer karitativer Einrichtungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und die Weitergabe dieser Mittel an o.g. Einrichtung, die sie zur Verwirklichung ihrer der Art nach mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecke einzusetzen haben. Die Hilfe umfasst die Unterstützung chilenischer Kinder und Jugendlicher, um unmittelbare Notlagen -z.B. Ernährungs-, Gesundheits- und Wohnungsmissstände - zu lindern und um ihnen eine den Lebensbedürfnissen entsprechende Erziehung und Ausbildung zukommen zu lassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins (Spenden und Mitgliedsbeiträge) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins gilt vom 01.07. bis zum 30.6. des Folgejahres. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 30.06.2005.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sind mehrere Personen einer Familie oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft Mitglied, so ist nur ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen (Familienbeitrag) in Höhe eines Einzelbeitrags. Bei Volljährigkeit eines Kindes endet dessen Familienmitgliedschaft.

(2) In begründeten Härtefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag herabsetzen oder ganz erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer und
dem Kassenwart.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, von denen einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

(3) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats (erweiterter Vorstand);
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand die Beschlussfassung des Beirats (erweiterten Vorstands) beantragen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand so oft es erforderlich ist ein oder wenn dies ein Mitglied des Vorstands oder Beirats beantragt.

(2) Für die Einberufung des Vorstands bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Form und einer Mitteilung der Tagesordnung.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem

Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13 Beirat (erweiterter Vorstand)

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung wird ein Beirat (erweiterter Vorstand) gebildet, der aus dem Vorstand (§ 9 Abs. 1) und aus vier Beisitzern besteht.

(2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(3) Der Beirat (erweiterte Vorstand) ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter drei Mitglieder des Vorstands, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(4) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats gilt § 12 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Einberufung eine schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erforderlich ist.

§ 14 Zuständigkeit des Beirats (erweiterten Vorstands)

(1) Der Beirat (erweiterte Vorstand) unterstützt den Vorstand in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

(2) Er bewilligt insbesondere die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel aus dem Vereinsvermögen und berät und beschließt über die konkrete Verwendung der Mittel. Näheres wird in einer vom Beirat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

(3) In sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung fasst der Beirat auf Antrag des Vorstands Beschlüsse.

§ 15 Schriftführer

(1) Der Schriftführer leitet den Schriftverkehr. Er führt die Mitgliederliste.

(2) Über die Mitgliederversammlungen, sowie die Sitzungen des Vorstands und des Beirats, hat er Niederschriften anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind.

§ 16 Kassenwart

(1) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch.

(2) Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein berechtigt. Zahlungen für den Verein darf er nur in Ausführung von Beschlüssen des Vorstands oder des Beirats, auf Anweisung des Vorstands oder auf Grund einer Ermächtigung des Vorstands leisten.

(3) Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung jährlich einen mit Belegen versehenen Kas- senbericht zu erstatten.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Es sind 2 Kassenprüfer zu bestellen, die weder dem Vorstand, noch dem Beirat angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung anlässlich der Wahl des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein anderer Kassenprüfer zu wählen.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, in angemessenen Zeitabständen, insbesondere vor jeder Jahresmitgliederversammlung, die Kassenführung und Buchführung durch den Kassenwart zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Bei jeder Prüfung haben sie dies in den Büchern zu vermerken und mit ihrer Unterschrift zu versehen.

§ 18 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer,
 - e) Ergänzungswahl des Beirats und der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - g) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung der Tagesordnung hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung. Anträge sind nur zulässig, wenn sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste anwesende Mitglied die Versammlung, die sodann mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählt.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine Abstimmung durch Zuruf ist zulässig, wenn keines der vorhandenen Mitglieder widerspricht.

(3) Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(9) Die über eine Mitgliederversammlung aufgenommene Niederschrift (§ 15 Abs.2) ist außer von dem Schriftführer vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Waren mehrere Leiter der Versammlung tätig, so unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 21 Abs.6) beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendamt der Stadt Hofheim im Taunus, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zweck zu verwenden hat.

Hattersheim, den 30.03.2005

1. Vorsitzender: Sonja Neif
Schriftführer: Elke Rahausen